



Alfred Toepfer
Akademie für Naturschutz

**Freiwilliges
ökologisches Jahr**

Durchführungsbestimmungen zum Freiwilligen Ökologischen Jahr (FÖJ)

- Grundlagen
- Zuständigkeiten
- Richtlinien
- Ziele, Teilnehmende und Einsatzstellen
- Begleitende Bildungsarbeit

[Stand: 01.12.2016]

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz
Hof Möhr, 29640 Schneverdingen
Telefon +49 5199 989 -15 • Fax -46
E-Mail: foej@nna.niedersachsen.de
Internet: www.nna.niedersachsen.de



Inhalt

1. Grundlagen, Zuständigkeiten und Richtlinien	
1.1 Rechtsgrundlage.....	3
1.2 Zuständige Landesbehörde	3
1.3 Träger des FÖJ.....	3
1.4 Zuwendungen zur Förderung des FÖJ	3
1.5 FÖJ-Beirat	3
2. Die Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres	
2.1 Das FÖJ	3
2.2 Pädagogische Begleitung	4
2.3 Tätigkeitsfelder	4
2.4 Projektarbeit	4
2.5 FÖJ mit Außenwirkung	4
3. Die Teilnehmenden des FÖJ	
3.1 Das Bewerbungsverfahren	5
3.2 Rahmenbedingungen / Rechte und Pflichten	5
4. Die Einsatzstellen des FÖJ	
4.1 Anforderungen an die Einsatzstellen.....	7
4.2 Bewerbung und Anerkennung als Einsatzstelle	8
5. Begleitende Bildungsarbeit	
5.1 Durchführung der Seminare.....	8
5.2 Kosten für die Durchführung	9



Bestimmungen zur Durchführung des "Freiwilligen Ökologisches Jahres" (FÖJ) in Niedersachsen

Gültig ab: 01.12.2016

1. Grundlagen, Zuständigkeiten und Richtlinien

1.1 Rechtsgrundlage

Das Land Niedersachsen fördert das "Freiwillige Ökologische Jahr" (FÖJ) auf der Grundlage des Bundesgesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (Jugendfreiwilligendienstegesetz – JFDG) vom 16. Mai 2008 (BGBl. Teil I Nr. 19, S. 842), zuletzt geändert durch Artikel 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. Teil I Nr. 69, S. 2854).

1.2 Zuständige Landesbehörde

Zuständige Landesbehörde gemäß § 10 JFDG ist das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU).

1.3 Träger des FÖJ

Träger des FÖJ gemäß § 10 Abs. 2 JFDG sind in Niedersachsen die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz und ggf. weitere zugelassene Träger. Jeder Träger hält Einsatzstellen mit geeigneten Tätigkeitsfeldern vor. Er gewährleistet durch eigenes pädagogisches Personal die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden und sorgt insbesondere für deren fachliche Anleitung und individuelle Betreuung durch die Einsatzstelle. Er unterbreitet ein den Zielen des FÖJ entsprechendes ausreichendes Seminarangebot und stellt die Teilnahme an den Seminaren sicher (vgl. § 5 Abs. 2 JFDG).

1.4 Zuwendungen zur Förderung des FÖJ

Das Land Niedersachsen gewährt Zuwendungen zur Förderung des FÖJ nach Maßgabe der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres in Niedersachsen“ (Erlass des MU in der jeweils gültigen Fassung). Die Zuwendungen an die Einsatzstellen werden längstens für zwölf Monate gewährt.

1.5 FÖJ-Beirat

Die Niedersächsische Landesregierung hat einen Beirat eingerichtet, um das FÖJ kontinuierlich weiter zu entwickeln.

2. Die Ziele des Freiwilligen Ökologischen Jahres

2.1 Das FÖJ

Das FÖJ ist ein Bildungsjahr für junge Menschen. Es hat die Ziele, ökologische, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Im FÖJ soll insbesondere Umweltbewusstsein entwickelt werden, um ein kompetentes und nachhaltiges Handeln für Natur und Umwelt zu fördern (§ 4 Abs. 2 JFDG).

Das FÖJ in Niedersachsen bietet jungen Menschen die Möglichkeit, Umwelt- und Naturschutzarbeit aktiv mitzugestalten. Durch die Verbindung praktischer Tätigkeit und reflektierender Verarbeitung soll das FÖJ zu eigenverantwortlichem und kooperativem Handeln führen.

Die jungen Menschen sollen durch das FÖJ in die Lage versetzt werden, mit ihren Einsichten und Erfahrungen in ihrem sozialen Umfeld informierend und aufklärend zu wirken (Multiplikatorfunktion).

Das FÖJ stellt eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements dar und soll die Bildungsfähigkeit der Jugendlichen fördern.



An diesen Zielen ist sowohl die Betreuung in den Einsatzstellen als auch die pädagogische Begleitung durch den Träger auszurichten.

2.2 Pädagogische Begleitung

Die pädagogische Begleitung umfasst die an Lernzielen orientierte fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogisches Personal des Trägers sowie die Seminararbeit (§ 5 Abs. 2 JFDG).

Die Seminare des FÖJ sollen das umweltbezogene Arbeiten in den FÖJ-Einsatzstellen unterstützen, indem auf der Basis einer ökologischen und umweltethischen Orientierung Verantwortlichkeit und Handlungsbereitschaft geweckt sowie systembezogenes und vernetztes Denken gefördert wird. Ziel ist es, persönliche und gesellschaftliche Aktionsmöglichkeiten bzw. alternative Gestaltungsmöglichkeiten, darunter auch Handlungsansätze in den Einsatzstellen, aufzuzeigen.

2.3 Tätigkeitsfelder

Die Freiwilligen absolvieren ein Bildungsjahr. Sie dürfen nicht als reguläre Arbeitskräfte eingesetzt werden. Sie werden im Sinne der Arbeitsmarktneutralität ausschließlich für zusätzliche Aufgaben eingesetzt.

Das FÖJ wird in Einrichtungen geleistet, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes einschließlich der Bildung für eine nachhaltige Entwicklung tätig sind. In den unterschiedlichen Einsatzstellen wird den Teilnehmenden des FÖJ ein vielfältiges Angebot von Tätigkeitsfeldern unterbreitet. Beispielsweise seien hier genannt:

- ▲ Umweltbildungsarbeit mit Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen
- ▲ Umweltinformation und Öffentlichkeitsarbeit zu ökologischen und interkulturellen Themen
- ▲ Landschaftspflege- und Naturschutzmaßnahmen
- ▲ Jugendumweltarbeit / umweltpolitische Kampagnen und Aktionen
- ▲ Eine-Welt-Projekte / interkulturelle Arbeit im Sinne der Agenda 21
- ▲ Ökologischer Landbau / nachhaltige Wege des Konsums

Bei allen Tätigkeiten sollen die Teilnehmenden angemessen begleitet werden. Am Anfang des FÖJ steht das praktische Arbeiten im Umwelt- und Naturschutz im Vordergrund. Die praktischen Erfahrungen aus diesen Tätigkeitsfeldern können in selbstständige Arbeitsprojekte (auch mit eigenen Projektideen) münden.

2.4 Projektarbeit

Die Arbeit an eigenen Projekten ist fester Bestandteil des FÖJ in Niedersachsen. Projekte fördern die Selbstständigkeit der Teilnehmenden und schaffen oftmals besondere Innovationen in den Einsatzstellen. Den Teilnehmenden steht durchschnittlich ein Tag pro Woche (d.h. 20 Prozent der regulären Arbeitszeit) für die Entwicklung und Umsetzung eigener Projektideen zur Verfügung. Die Einsatzstellen sollen die Freiwilligen adäquat unterstützen sowie ihnen Gestaltungsspielräume und Experimentierfelder für eigene Ideen einräumen. Die Projekte sollen dokumentiert und dem Träger zum Abschluss des FÖJ in einem Bericht beschrieben werden.

2.5 FÖJ mit Außenwirkung

Die Teilnehmenden sollen von ihren Einsatzstellen gezielt für Tätigkeiten mit Außenwirkung eingesetzt werden. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sind genauso denkbar wie die Beteiligung an Umweltbildungsarbeit. Der zeitliche Umfang sollte 30 Prozent der regulären Arbeitszeit (d.h. eineinhalb Wochentage) nicht unterschreiten.

Die jungen Menschen sollen durch das FÖJ in die Lage versetzt werden, in ihrem sozialen Umfeld mit ihren Einsichten und Erfahrungen informierend und aufklärend zu wirken (Multiplikatorfunktion – siehe auch 2.1).



3. Die Teilnehmenden des FÖJ

Das FÖJ richtet sich mit seinem Angebot an Jugendliche oder junge Erwachsene, die zu Beginn des FÖJ die Vollzeitschulpflicht erfüllt und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG). An den Schulabschluss gebundene Voraussetzungen gibt es nicht.

3.1 Das Bewerbungsverfahren

Der Träger organisiert das Bewerbungsverfahren für die zur Verfügung stehenden FÖJ-Plätze. Dazu aktualisiert er jährlich die Liste der Einsatzstellen mit allen notwendigen Informationen über die angebotenen Einsatzplätze.

3.1.1 Bewerbungsunterlagen

Ab dem 1. Februar jeden Jahres stellt der Träger den Interessenten im Internet eine Liste der Einsatzstellen und aktuelle Bewerbungsinformationen zur Verfügung. Diese stehen auch zum Download zur Verfügung (www.nna.niedersachsen.de).

3.1.2 Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular des Trägers. Dort sind der Name des Bewerbenden, die Adresse, Kontaktdaten, das Geburtsdatum und weitere für die Bewerbung wichtige Angaben zu machen.

Bis zum 15. März werden alle Bewerbungen beim Träger gesammelt. Direkte Bewerbungen bei einer Einsatzstelle vor dem 15. März werden nicht berücksichtigt.

Der Träger leitet die Bewerbungen an die gewünschten Einsatzstellen weiter. Die Einsatzstellen wählen geeignete Bewerberinnen und Bewerber aus und führen Bewerbungsgespräche durch. Die Einsatzstellen benachrichtigen die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber umgehend, spätestens jedoch bis zum 15. April.

Bleiben Stellen unbesetzt, können auch später eingereichte Bewerbungen berücksichtigt werden. Wenn bereits besetzte Stellen vorzeitig frei werden, sind im Nachrückverfahren Bewerbungen bis in den Februar des nächsten Jahres möglich.

3.1.3 Platzzuweisung und Vertragsabschluss

In jedem Bewerbungsverfahren weist der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Einsatzstellen jeweils einen oder zwei FÖJ-Plätze zu.

Über die Auswahl der Teilnehmenden entscheidet die Einsatzstelle im Einvernehmen mit dem Träger. Die Einsatzstellen übersenden dem Träger bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres die Entwürfe der Verträge mit den Bewerberinnen und Bewerbern, mit denen ein Vertragsabschluss beabsichtigt ist.

Es ist das jeweils aktuelle Vertragsformular zu verwenden. Änderungen an den Vertragsbedingungen sind nicht zulässig.

Der Träger entscheidet über das Zustandekommen des Vertrages und teilt dies der Einsatzstelle mit. Erst mit dieser Bestätigung ist der Vertrag rechtswirksam.

3.2 Rahmenbedingungen / Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Teilnehmenden werden im abgeschlossenen Vertrag detailliert geregelt. Hierbei gelten folgende Rahmenbedingungen:

3.2.1 Dauer des FÖJ

Das FÖJ-Jahr beginnt in der Regel am 1. August eines jeden Jahres. Ein FÖJ dauert im Regelfall wegen der inhaltlich auf ein Jahr ausgelegten Seminarkonzeption zwölf Monate, mindestens jedoch sechs und höchstens 18 Monate (siehe 1.4).

3.2.2 Vertragsauflösung

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages ist im gegenseitigen Einvernehmen möglich. In diesem Fall ist ein Auflösungsvertrag zu schließen. Eine Ausfertigung dieses Vertrages erhält der Träger.

3.2.3 Tätigkeitszeit

a) Die durchschnittliche Tätigkeitszeit für die Teilnehmenden am FÖJ beträgt 38,5 Wochenstunden. Mehrarbeit ist in Absprache mit den Teilnehmenden zulässig, aber zeitnah durch Arbeitsfreistellung auszugleichen. Mehr als zehn aufeinanderfolgende Arbeitstage sind nicht



zulässig. Ausnahmen sind mit dem Träger abzustimmen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind für Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu beachten.

b) Bereitschaftszeiten gelten als Arbeitszeit.

c) Die Freiwilligen dürfen pro Monat maximal an zwei Wochenenden zur Arbeit herangezogen werden. Ausnahmen sind vorab mit dem Träger abzustimmen. Kurzfristige Einsätze sollten im Interesse der Teilnehmenden vermieden werden.

Für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen im Umfang von bis zu acht Stunden erhalten die Freiwilligen grundsätzlich einen Zeitausgleich in Höhe von zehn Stunden. Arbeiten die Freiwilligen an diesen Tagen mehr als acht Stunden, erhalten sie pro angefangener Stunde einen zusätzlichen Zeitausgleich in Höhe von 75 Minuten.

d) An den gesetzlichen Feiertagen Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Neujahr sowie an Heiligabend und Silvester gelten die folgenden Regelungen: Die Teilnehmenden sollen an den genannten Tagen nicht zur Arbeit eingeteilt werden. Sollte dies ausnahmsweise dennoch erforderlich sein, so erhalten die Freiwilligen für jeden angefangenen Tag einen Zeitausgleich in Höhe von zwei Arbeitstagen. Ausnahmen sind mit dem Träger abzustimmen.

3.2.4 Urlaubsanspruch

Der Anspruch auf Erholungsurlaub beträgt bei einer Verpflichtungszeit von zwölf Monaten einheitlich für alle Teilnehmenden 26 Arbeitstage.

Bei einer Verpflichtungszeit von mehr oder weniger als zwölf Monaten erhöht bzw. reduziert sich der Urlaubsanspruch für jeden vollen Monat entsprechend um 1/12 des Jahresurlaubs. Bruchteile von Urlaubstagen werden auf einen vollen Tag aufgerundet.

3.2.5 Monatliches Taschengeld

Die Teilnehmenden erhalten von der Einsatzstelle ein monatliches Taschengeld. Im Krankheitsfall wird das Entgelt für die Dauer von sechs Wochen fortgezahlt.

3.2.6 Jugendarbeitsschutz

Für Teilnehmende, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten im Übrigen die weitergehenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

3.2.7 Versicherungspflicht

Die Einsatzstellen melden die Teilnehmenden für die Dauer des Vertragsverhältnisses zur Sozialversicherung (Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung) und zur gesetzlichen Unfallversicherung an. Die Einsatzstelle zahlt die Beiträge in voller Höhe und haftet für deren fristgerechte Entrichtung.

3.2.8 Unterkunft und Verpflegung

Wird Teilnehmenden freie Unterkunft und/oder Verpflegung gewährt, ist die Sozialversicherungsentgeltverordnung des Bundes in der jeweils geltenden Fassung zu berücksichtigen und von der Einsatzstelle der entsprechende Sachbezugswert zur Sozialversicherung anzumelden.

Zu angemessenen Wohnbedingungen gehören ausreichende Sanitäreinrichtungen und Kochmöglichkeiten sowie eine zweckmäßige Möblierung. Die Unterkunft ist abschließbar und so beschaffen, dass die Teilnehmenden klar zwischen Arbeit und Freizeit trennen können.

3.2.9 Erfahrungsberichte

Die Teilnehmenden erstellen zum Abschluss der Verpflichtungszeit einen Erfahrungsbericht über den Verlauf ihres FÖJ. Darin sollen Schwerpunkte ihres Einsatzes ausgewiesen sowie ihre Zufriedenheit mit der Art der übertragenen Aufgaben und der persönlichen und fachlichen Betreuung in der Einsatzstelle dargestellt werden. Die Auswertung der Erfahrungsberichte dient dem Träger zur Qualitätskontrolle und zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung des FÖJ. Die Erfahrungsberichte werden vom Träger drei Monate nach Ende des FÖJ an die jeweilige Einsatzstelle weitergegeben, wenn von den Teilnehmenden nicht ausdrücklich Vertraulichkeit gewünscht wird. Die Erfahrungsberichte ersetzen nicht die Auswertungsgespräche in den Einsatzstellen.



3.2.10 Bescheinigung und Zeugnis

Der Träger stellt zu Beginn des FÖJ und bei einer Teilnahme von mindestens sechs Monaten auch nach Abschluss des FÖJ eine Teilnahmebescheinigung für die Teilnehmenden aus.

Die Einsatzstelle stellt den Teilnehmenden am Ende des FÖJ ein Dienstzeugnis aus. Das Zeugnis ist auf Verlangen der Teilnehmenden auf die Leistungen und die Führung während des FÖJ zu erstrecken (qualifiziertes Zeugnis). Dabei sind berufsqualifizierende Merkmale des Einsatzes mit aufzunehmen. Die Einsatzstelle achtet auf eine wohlwollende Beurteilung, die das Alter und den Bildungsstand des Teilnehmenden berücksichtigt.

Für Bewerbungen während des FÖJ kann die einmalige Ausstellung eines Zwischenzeugnisses erforderlich sein.

4. Die Einsatzstellen des FÖJ

4.1 Anforderungen an die Einsatzstellen

4.1.1 FÖJ-Plätze

Jede aktive Einsatzstelle stellt einen oder mehrere FÖJ-Plätze – möglichst mit Unterkunft und Verpflegung – bereit. Sie wirkt aktiv auf die Besetzung dieser Plätze hin und schließt mit den Teilnehmenden den jeweils gültigen FÖJ-Vertrag.

4.1.2 Einsatz der Freiwilligen

Der Einsatz der Teilnehmenden erfolgt gemäß den Zielen des FÖJ (siehe 2.). Sie werden nicht als reguläre Arbeitskräfte, sondern nur für zusätzliche Tätigkeiten eingesetzt.

Der Einsatz der FÖJ-Teilnehmenden erfolgt jugendgerecht und partizipativ. Die FÖJ-Teilnehmenden werden am Informationsaustausch beteiligt und sollen in die sie betreffenden Entscheidungsprozesse in der Einsatzstelle einbezogen werden.

4.1.3 Aufgabenkatalog

Die Einsatzstelle legt dem Träger einen Katalog von durchzuführenden Aufgaben vor, die den in Nr. 2.3 formulierten Tätigkeitsfeldern zugeordnet werden können. Aus der Darstellung des Aufgabenkatalogs sollen Schwerpunkte deutlich hervorgehen. Der Aufgabenkatalog wird in die jeweils aktuelle Liste der Einsatzstellen aufgenommen und vom Träger veröffentlicht.

4.1.4 Betreuung

Die Einsatzstelle benennt gegenüber dem Träger eine persönliche Betreuungsperson und stellt die fachliche und persönliche Betreuung der Freiwilligen vom Beginn des FÖJ an (ggf. durch eine entsprechende Urlaubsregelung) sicher. Die hauptverantwortliche Betreuungskraft hat die Aufgabe, die Teilnehmenden in fachlichen und persönlichen Fragen zu beraten, bei den vorgesehenen Arbeiten anzuleiten und den Arbeitsablauf zu koordinieren.

Im Rahmen der Einarbeitung erstellt die Betreuungsperson gemeinsam mit jedem Teilnehmenden ein individuelles Arbeitsprogramm auf Basis des Aufgabenkatalogs. Im weiteren Verlauf führt sie mindestens einmal pro Quartal ein ausführliches Reflexionsgespräch mit den Freiwilligen durch.

4.1.5 Zusammenarbeit mit dem Träger

Einsatzstelle und Träger arbeiten bei der Umsetzung der pädagogischen Ziele des FÖJ zusammen. Insbesondere in Fragen der konkreten Gestaltung des Einsatzes und der persönlichen Betreuung der Teilnehmenden bindet die Einsatzstelle die zuständigen Mitarbeiter des Trägers ein. So legt sie z.B. das mit den Freiwilligen erstellte Arbeitsprogramm vor und informiert frühzeitig über sich abzeichnende Konflikte.

Wesentliche Änderungen in der Betreuung oder den Aufgaben der Einsatzstelle sind dem Träger umgehend mitzuteilen. Die Teilnahme an der jährlich stattfindenden Regionalkonferenz des Trägers ist verbindlich.

4.1.6 Arbeitsbefreiung der Freiwilligen

Die Partizipation der Teilnehmenden ist wesentliches Element des FÖJ. Die Einsatzstellen unterstützen ihre Freiwilligen bei Seminarvorbereitungen, Seminarsprechertätigkeiten und ggf. der Mitwirkung im FÖJ-Beirat sowie der Arbeit als Landesdelegierte. Hierfür stellen sie ihre Freiwilligen im Bedarfsfall frei.



Zum Bildungscharakter des FÖJ gehört die Berufsorientierung. Deshalb hat die Einsatzstelle den Freiwilligen eine zusätzliche Arbeitsbefreiung für Vorstellungsgespräche, Eignungstests, Informationsveranstaltungen an Universitäten, etc. zu gewähren. Die Arbeitsbefreiung erfolgt auf Antrag der Teilnehmenden und gegen Nachweis der Teilnahme im Umfang von insgesamt bis zu fünf Tagen. Die Wahrnehmung von Praktika ist im Einzelfall zwischen dem Teilnehmenden, der Einsatzstelle und dem Träger abzustimmen.

4.1.7 Arbeitsplatz

Die Einsatzstelle stellt den Freiwilligen geeignete Arbeitsräume zur Verfügung. Die Arbeitsschutzbestimmungen werden eingehalten. Ein unkomplizierter Zugang zu Telefon und Internet soll ermöglicht werden.

4.1.8 Projektarbeit und Tätigkeiten mit Außenwirkung

Bei der Planung des Einsatzes sieht die Einsatzstelle mindestens 20 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für die Förderung des selbstbestimmten Arbeitens an selbst gewählten Problemstellungen oder Projekten (siehe 2.4) sowie 30 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit für Tätigkeiten mit Außenwirkung (siehe 2.5.) vor.

4.1.9 Hospitationen in anderen FÖJ-Einsatzstellen

Die kurzzeitige Mitarbeit in einer anderen Einsatzstelle des FÖJ innerhalb oder außerhalb Niedersachsens trägt zur Erweiterung des Erfahrungsschatzes der Freiwilligen bei. Die Einsatzstellen sollen diese Hospitationen nach Möglichkeit unterstützen.

Bewährt hat sich die Entsendung eigener Teilnehmender für die Dauer von ein bis zwei Wochen. Umgekehrt können Teilnehmende anderer Einsatzstellen zur Mitarbeit eingeladen werden.

Die Einsatzstelle entsendet ihre Teilnehmenden auf deren Wunsch hin zur Mitarbeit in eine andere FÖJ-Einsatzstelle. Die Hospitationszeit gilt als Arbeitszeit. Entstehende Fahrtkosten werden vom Träger nicht erstattet.

4.2 Bewerbung und Anerkennung als Einsatzstelle

Interessierte Einrichtungen erhalten auf der Internetseite des Trägers aktuelle Informationen zum Anerkennungsverfahren und ein Antragsformular.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Juli eines Jahres für das FÖJ des Folgejahres beim Träger einzureichen. Der Antrag enthält die Zusicherung, dass die oben genannten Anforderungen erfüllt werden, einen ausführlichen Aufgabenkatalog für den geplanten Einsatz der Freiwilligen sowie Angaben zur Betreuungsperson.

Über die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle und die Aufnahme in die Einsatzstellenliste entscheidet der Träger.

Werden die Anforderungen an die Einsatzstellen in 4.1. nicht mehr erfüllt, kann die Anerkennung als Einsatzstelle jederzeit und fristlos widerrufen werden.

Nimmt eine Einsatzstelle an drei aufeinander folgenden Jahren nicht am FÖJ teil, muss die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle neu beantragt werden.

Die Anerkennung als FÖJ-Einsatzstelle garantiert keine Platzzuweisung (vgl. 3.1.3).

5. Begleitende Bildungsarbeit

5.1 Durchführung der Seminare

Die Gesamtdauer der Seminare beträgt mindestens 25 Tage. Die Seminarzeit inkl. An- und Abreise gilt als Dienstzeit. Die Teilnahme ist verpflichtend. Die FÖJ-Teilnehmenden wirken an der inhaltlichen Gestaltung und der Durchführung der Seminare mit. Jeder Seminartag zählt als voller Arbeitstag.

Es findet eine Auswertung der Seminararbeit statt, auf deren Grundlage die Ausgestaltung der Seminare kontinuierlich weiterentwickelt wird.



5.2 Kosten für die Durchführung

Die Kosten für die Durchführung der Seminare einschließlich der notwendigen Fahrt-, Übernachtungs- und Verpflegungskosten für die Teilnehmenden übernimmt der Träger.

Die Fahrtkosten der Teilnehmenden werden nach dem Seminar per Überweisung erstattet. Es werden nur die tatsächlichen Fahrkosten für die Fahrtstrecke von der Einsatzstelle bzw. von der Wohnung zum Seminarort und zurück erstattet.

Es werden in der Regel nur die Fahrtkosten für Bus und Bahn erstattet. Dabei sind die jeweils günstigsten Fahrkarten zu verwenden.

Außerdem werden die Kosten für die Beförderung zum und vom Bahnhof (PKW, Bus, Straßenbahn, Fähre etc.) erstattet. Taxifahrten werden nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

Die Teilnehmenden haben die tatsächlichen Ausgaben anhand von Belegen nachzuweisen.

Für PKW-Fahrten wird eine Wegstreckenentschädigung nur für die An- und Abfahrten zum Ausgangsbahnhof gezahlt.

Für PKW-Fahrten zum Seminar können nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung des Trägers Wegstreckenentschädigungen gezahlt werden. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung beträgt 0,20 Euro je km und maximal 60 Euro pro Seminar.

Tage- und Übernachtungsgeld wird nicht gewährt. Bei der Anreise von Einsatzstellen auf den Ostfriesischen Inseln werden nach vorheriger Absprache mit dem Träger eventuelle Übernachtungskosten erstattet, wenn die Anreise nicht ohne Übernachtung möglich oder zumutbar ist.

Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung muss innerhalb von sechs Monaten nach Seminarende gestellt werden.

Die Abrechnung der Reisekosten übernimmt der Träger.



Alfred Toepfer
Akademie für Naturschutz

Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz
29640 Schneverdingen
Telefon (05199) 989-15 • Fax -46
E-Mail: foej@nna.niedersachsen.de
Internet: www.nna.de